

***Dipl.-Ing. (Univ.)* Alexander Emil Schröpfer *Oberstleutnant d.R.* (Algoraksha)**
Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, *Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144*

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen
Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989
E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com
eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432

SOUVERÄNITÄTS-DIREKTIVE & RECHTSBEFEHL

(Gemäß Art. 1, 20, 25 GG, Art. 51 GRCh & UN-Resolution 53/144)

PRÄAMBEL: DER AUTONOME WILLE ALS KONSTITUTIVER WÜRDESCHUTZ

Das Bundesverfassungsgericht definiert den **Menschen** als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen (BVerfGE 123, 267).

Für dieses gesamte Verfahren gilt als unumstößlicher Maßstab:

- **Wille ist Würde:** Der freie Wille ist der konstitutive Kern der Menschenwürde. Anerkennung als Subjekt verlangt den absoluten Respekt vor dem autonomen Willen.
- **Selbstbestimmungs-Primat:** Die Würde des **Menschen** ist nicht Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund. Der Achtungsanspruch bleibt nur gewahrt, wenn der Einzelne über seine Existenz nach eigenen Maßstäben bestimmen kann
- **Paternalismus-Verbot:** Staatliche Gewalt darf den Schutz der Menschenwürde niemals missbrauchen, um den Einzelnen durch Eingriffe in die Selbstbestimmung „wegzuschützen" oder zum Objekt administrativer Fiktionen zu degradieren (BVerfG 26.2.2020–2 BvR 2347/15).

MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER-STATUS (UN-RES. 53/144)

Der Unterzeichner agiert in diesem Verfahren als völkerrechtlich legitimierter Menschenrechtsverteidiger. Gemäß Art. 9 Abs. 3 (b) und (c) der UN-Res. 53/144 sowie den EU-Leitlinien (Art. 2 EUV) umfasst dies das Recht auf Anwesenheit, Dokumentation und Beistandsleistung. Jede **Behinderung** dieser Arbeit dokumentiert einen **vorsätzlichen Bruch des Völkerrechts durch den handelnden Amtsträger**.

DER VERFASSUNGS- & MENSCHENRECHTSVERBUND

Amtsträger sind im Rahmen des Staatenverbunds (BVerfG 2 BvR 1845/18) zwingend an den jeweils höchsten Schutzstandard gebunden:

1. **EU-Charta (GRCh):** Unmittelbare Bindungswirkung als Funktionsäquivalent zum GG.
2. **UN-Anker (IPBPR & IPWSKR):** Schutz vor Willkür (Art. 9 IPBPR) und Schutz der Familie (Art. 10 ICESCR) binden die Staatsgewalt unmittelbar (Art. 1 Abs. 2 GG).
3. **Art. 1 AEMR:** Die Freiheit und Gleichheit an Würde ist der oberste Filter jeder Maßnahme.

RECHTSSTAATLICHER BINDUNGSBEFEHL

1. **Erlaubnis-Vorbehalt (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Fehlt *die* **ausdrückliche Benennung des Grundrechts** im Gesetz, hat der Gesetzgeber **KEINE Erlaubnis** zur Einschränkung gegeben. Die Maßnahme ist unbefugt und absolut nichtig.
2. **Völkerrechts-Primat (Art. 25 GG):** Regeln des Völkerrechts gehen den Gesetzen vor.
3. **Spiegelbild-Statik:** Systematischer Rechtsbruch indiziert die objektive Dienstunfähigkeit. Wer das Recht bricht, dokumentiert seine Unfähigkeit zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. Ein Amtsträger, der völkerrechtliche Schutzrechte ignoriert, entzieht sich selbst die Legitimationsbasis für sein Handeln.

KOMMUNIKATIONS-DIREKTIVE

Jegliche Kommunikation erfolgt ab sofort ausschließlich über Justizpost (eBO/beA/MJP).
Andere Wege werden nicht mehr akzeptiert.

PRÄAMBEL
HINWEIS AUF DIE UNMITTELBARE VERFASSUNGSBINDUNG UND DEN DIENSTEID
(ART. 1, 20 GG I. V. M. § 9 DRIG / § 9 BBG)

Es wird vorab daran erinnert, dass das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland seit nunmehr **77 Jahren (seit dem 23. Mai 1949)** gemäß Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht bindet.

Sämtliche Organe der Rechtspflege und Rechtsanwälte sind auf die unbedingte Einhaltung der Verfassungsordnung verpflichtet. Nach 77 Jahren verfassungsrechtlicher Ordnung wird von der adressierten Stelle die strikte Einhaltung der verfassungsmäßigen Vorgaben – insbesondere der Eingriffserlaubnis des Gesetzgebers (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG), der unantastbaren Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und des Völkerrechtsprimats (Art. 25 GG i. V. m. Art. 59 Abs. 2 GG) – erwartet.

VORKONSTITUTIONELLES RECHT & ART. 123 ABS. 1 GG

Es wird klargestellt: Recht aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes gilt gemäß Art. 123 Abs. 1 GG nur insoweit fort, als es dem Grundgesetze nicht widerspricht.

Eine vorkonstitutionelle oder ältere Norm, die grundrechtsfeindlich angewendet wird oder Grundrechte ohne Erlaubnis einschränkt, hat niemals die Schranke des Grundgesetzes 1949 überschritten. Sie ist ex tunc erloschen und nichtig. Ein Vorrecht alter Vorschriften zur Grundrechtsverletzung existiert im Verfassungsstaat nicht.

DOGMATISCHE FESTSTELLUNG ZUR ZWINGENDEN GESETZGEBERISCHEN AUSNAHMEERLAUBNIS BEI GRUNDRECHTSEINGRIFFEN

Die Grundrechte eines Menschen bilden den unantastbaren Normalzustand und binden jede Staatsgewalt als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Insbesondere der freie Wille und die Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) unterliegen keinerlei Gesetzesvorbehalt und entziehen sich per se jedem staatlichen Eingriff.

Für die Grundrechte der Artikel 2 bis 19 gilt: Jeder Eingriff ist eine absolute Ausnahme. Der verfassungsgemäße Gesetzgeber (Art. 20 Abs. 3 GG) definiert ausschließlich, wann und für welchen eng umrissenen Zweck er dem Staat eine solche Ausnahme bewusst erlaubt. Diese explizite Erlaubnis erteilt er zwingend über die verfassungsrechtliche Eingriffsvoraussetzung nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG (ausdrückliche Benennung des tangierten Grundrechts im Gesetz).

Dass der Gesetzgeber diese Erlaubnis sehr gezielt steuert, beweist die Gesetzgebungspraxis unmissverständlich: In § 106 SGB VIII benennt der Gesetzgeber ausdrücklich Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG (Freiheit der Person), um dem Staat ausschließlich für kurzfristige Schutzmaßnahmen eine solche Ausnahme zu definieren.

Benennt der Gesetzgeber ein Grundrecht in einem Gesetz hingegen *nicht*, erteilt er schlichtweg keine Erlaubnis für eine Ausnahme. Ohne diese explizite gesetzgeberische Erlaubnis bleibt der Schutz des betroffenen Grundrechts absolut.

Wer als Amtswalter dennoch ohne diese ausdrückliche Erlaubnis in die Grundrechte eines Menschen eingreift, handelt ohne Rechtsgrundlage (Ultra Vires). Er maßt sich eine Befugnis an, die ihm der Gesetzgeber schlichtweg nicht erteilt hat. Ein solches Handeln offenbart eine tiefgreifende Missachtung der verfassungsmäßigen Ordnung, dokumentiert den sofortigen Verlust der Amtseignung (§ 9 DRiG / § 9 BBG) und wird als faktisches Kündigungsschreiben gewertet.

VERBINDLICHE ANORDNUNG AUF INFORMATIONSZUGANG
GEMÄSS § 1 IFG I. V. M. ART. 1 ABS. 3, ART. 20 ABS. 3 GG
VERBINDLICHE ANORDNUNG DES SOUVERÄNS & WEITERLEITUNGSPFLICHT NACH § 16 ABS. 2 SGB I / § 7 ABS. 1 VwVfG

Adressaten (im Wege der Gesamthaftung & Dienstaufsichtskoordination):

1. **Bundeskanzleramt**
 – Der Chef des Bundeskanzleramtes / Richtlinienkompetenz (Art. 65 GG) –
2. **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)**
 – Leitungsebene / Fachaufsicht Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) –
3. **Statistisches Bundesamt (Destatis)** – zuständig für die Kinder- und Jugendhilfestatistiken.

Datum: 08. November 2026
Geschäftszeichen des Antragstellers: TITAN-IFG-2026-KUTZNER-01

Informationszugangsantrag nach § 1 IFG i. V. m. dem Kutzner-Urteil des EGMR (Az. 46544/99), Art. 6 Abs. 1 & 2 GG und §§ 27, 36, 37 SGB VIII.

Gegenstand:
Offenlegung der staatlichen Finanzströme für die gewerbliche Fremdunterbringung (§§ 33, 34, 42 SGB VIII) im diametralen Missverhältnis zu Aufwendungen für die gesetzliche Pflicht zur Rückführung in Herkunftsfamilien.

Verfahrensstatik:
Gesetzliche Pflicht zur verwaltungs- und ebenenübergreifenden Weiterleitung an alle nachgeordneten Bundes- und Landesstellen (§ 16 Abs. 2 SGB I, § 7 Abs. 1 VwVfG).

I. PRÄAMBEL & VERFASSUNGSRECHTLICHE STATIK

Die Würde des Menschen ist unantastbar (Art. 1 Abs. 1 GG). Sie ist nicht die Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund (BVerfG, Urteil vom 26.02.2020 – 2 BvR 2347/15). Gemäß Art. 1 Abs. 3 GG binden die Grundrechte die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung als **unmittelbar geltendes Recht**. Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus (Art. 20 Abs. 2 GG); Behörden und Bundesministerien sind Dienstleister des Souveräns, nicht dessen Vormund.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR, Urteil vom 26.02.2002 – *Kutzner gegen Deutschland*, Az. 46544/99) stellt jede staatliche Trennung eines Kindes von seinen Eltern eine temporäre Ausnahme dar. Staatliche Stellen sind völkerrechtlich und verfassungsrechtlich **strikt verpflichtet, ununterbrochen und aktiv die Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie zu planen, zu finanzieren und umzusetzen**.

Die amtliche Auswertung der Bundestags-Drucksache 20/10866 sowie die Fachexpertise von Dipl.-Psych. Hicran Taraz M.A. (Stand November 2026) belegen jedoch eine bedenkliche Praxis:

- Im Jahr 2022 wurden **646,35 Millionen Euro** allein für vorläufige Schutzmaßnahmen ausgegeben; Heimplätze schlagen monatlich mit **5.000 bis über 10.000 Euro Steuergeldern pro Kind** zu Buche.
- Bei über **130.447 genehmigten stationären Plätzen** hat sich eine marktwirtschaftlich orientierte Heimplatzindustrie freier und privater Träger etabliert, die erhebliche Fehlanreize gegen die verfassungsrechtliche Rückführungspflicht setzt.

Zur Herstellung der verfassungsrechtlichen und haushälterischen Transparenz ergeht folgende **verbindliche Informationsanforderung**:

II. FRAGENKATALOG GEMÄSS § 1 ABS. 1 IFG

Das Bundeskanzleramt sowie das BMFSFJ werden aufgefordert, folgende amtliche Informationen und Datensätze offenzulegen bzw. durch Inanspruchnahme der Fachaufsicht von den zuständigen Fachbehörden und Landesministerien beizubringen:

1. Finanzvolumen stationärer Heime vs. ambulante Hilfen (§§ 27, 34 SGB VIII)

- Wie hoch waren die bundesweiten Gesamtaufwendungen der öffentlichen Hand in den Haushaltsjahren 2022, 2023, 2024 und 2025 (jeweils getrennt nach Bund, Ländern und Kommunen) für:
 - a) Vollstationäre Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII)?
 - b) Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII)?
 - c) Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII)?
 - d) Ambulante und präventive Hilfen zur Erziehung zur Sicherung des Verbleibs in der Herkunftsfamilie (§§ 27, 28, 31 SGB VIII)?

2. Spezifische Budgets und Aufwendungen für die Rückführung (§ 37 SGB VIII)

- Welcher prozentuale Anteil und welches konkrete Gesamtbudget flossen in den Jahren 2022 bis 2025 gezielt in Maßnahmen zur **Vorbereitung und Umsetzung der Rückführung** von fremduntergebrachten Kindern zu ihren leiblichen Eltern (§ 37 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB VIII)?
- Welche amtlichen Prüfmechanismen existieren auf Bundes- und Landesebene, um zu überwachen, dass Jugendämter die bindenden Vorgaben des Kutzner-Urteils (Pflicht zur Familienzusammenführung, Verbot künstlicher Entfremdung) tatsächlich einhalten?

3. Gewerbliche Gewinne und Tagessatz-Bandbreiten freier und privater Heimträger

- Welche monatlichen Fallpauschalen und Entgelte wurden nach Kenntnis der Bundesregierung für Heimplätze (Regelgruppen, Intensivwohngruppen, Traumagruppen) mit gewerblichen und freien Trägern vereinbart?
- Liegen dem Bund oder den Ländern Erkenntnisse darüber vor, welche Gewinnmargen bzw. Verwaltungskostenüberhänge von privaten Heimbetreiber-Konzernen aus öffentlichen Jugendhilfemitteln generiert werden?

4. Erfassung schulischer und beruflicher Folgeschäden (Schuljahrverlust)

- Auf die parlamentarische Anfrage (Drucksache 20/10866, Fragen 20–26) nach Bildungsabschlüssen, Klassenwiederholungen und Traumafolgen in Obhut genommener Kinder antwortete die Bundesregierung: *„Hierzu liegen der Bundesregierung keine Daten vor.“*
- Welche konkreten Maßnahmen, wissenschaftlichen Erhebungen oder statistischen Datenerfassungen wurden seit dem Jahr 2024 eingeleitet, um diesen gravierenden statistischen Missstand aufzuklären und die durch rechtswidrige Inobhutnahmen verursachten Folgeschäden (u. a. Verdienstausfall durch Schuljahrverlust gem. BGH III ZR 34/25) systematisch zu erfassen?

III. BINDENDE WEITERLEITUNGS- UND KOORDINATIONSPFLICHT

Sollten die angeforderten Daten, insbesondere zu regionalen Aufschlüsselungen oder Trägerverträgen, nicht vollständig in den Bundesakten vorliegen, wird hiermit ausdrücklich die **gesetzliche Weiterleitungspflicht** aktiviert:

Rechtsgrundlage: § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB I i. V. m. § 7 Abs. 1 VwVfG und den Grundsätzen eines bürgernahen, effizienten Verwaltungshandelns (Art. 20 Abs. 3 GG).

Anträge, die bei einer unzuständigen Behörde eingehen, sind unverzüglich von Amts wegen an die zuständige Stelle (insbesondere an die 16 Landesministerien / Landesjugendämter und das Statistische Bundesamt) weiterzuleiten.

Es wird dem Bundeskanzleramt als oberster Leitungs- und Koordinierungsbehörde verbindlich auferlegt, diesen Antrag zur vollständigen Beantwortung im Rahmen der Richtlinienkompetenz an alle beteiligten Bundes- und Landesstellen zu delegieren.

IV. FORMAT, GEBÜHRENFREIHEIT & FRISTSETZUNG

1. **Übermittlungsform:** Die Erteilung der Auskünfte und die Bereitstellung der Datensätze hat rein elektronisch (maschinenlesbare Tabellen / strukturierte PDF-Dokumente) über das digitale Justizpostfach (MJP) des Antragstellers.
2. **Kosten:** Es handelt sich um ein Auskunftsbegehren von herausragendem verfassungsrechtlichem und öffentlichem Interesse (Schutz des Kindeswohls, Vermeidung verfassungsfeindlicher Fehlanreize und Wahrung von Art. 6 GG).
3. **Frist:** Gemäß § 7 Abs. 1 IFG hat der Zugang unverzüglich, spätestens **innerhalb eines Monats (Fristablauf: 08. Dezember 2026)**, zu erfolgen.

Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha)
Souveräner Menschenrechtsverteidiger (UN-Resolution 53/144)
(Dieses Dokument wurde medienbruchfrei elektronisch erstellt und über den elektronischen Rechtsverkehr übermittelt.)

HOHEITLICHE VERFASSUNGS- & RECHTSEXPERTISE

Die verfassungsrechtliche Gründungsstatik der Existenzsicherung & das Verbot administrativer Existenzvernichtung nach den Protokollen des Parlamentarischen Rates 1948/49

Dokumenten-Kennung:	TITAN-EXP-2026-ART1-ART20-SOZIALSTAAT
Verfasser & Beistand:	Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha) – Menschenrechtsverteidiger (UN-Res. 53/144)
Geltungsbereich:	Bundesweit an allen Gerichten, Behörden, Ministerien & Jobcentern
Prozessuale Wirkung:	Qualifizierte Kenntnisnahme / Begründung der Durchgriffshaftung nach § 839 BGB

I. PRÄAMBEL & VERFASSUNGSSTATIK: DER STAAT ALS DIENER DES SOUVERÄNS

Die verfassungsrechtliche Gründungsstatik des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) ist ein unumstößlicher Bindungsbefehl an jede exekutive, judikative und legislative Gewalt (Art. 1 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG). Das Grundgesetz ist kein Gnadenakt eines übergeordneten Machtapparates, sondern das Resultat einer bewussten architektonischen Umkehrung: Der Staat wurde 1948/49 als Diener, nicht als Herrscher des Menschen konzipiert.

> *„Der Mensch ist nicht für den Staat, sondern der Staat für den Menschen da."*
> **— Dr. Adolf Süsterhenn (CDU), Parlamentarischer Rat, 08.09.1948**

Unter Berufung auf Prof. Dr. Carlo Schmid (12.10.1948) ist die Präambel der Träger konstitutiver Souveränitätsmerkmale: Durch Artikel 146 GG und den in der Präambel verankerten Willen des Volkes bleibt der Mensch der alleinige Träger der verfassungsgebenden Gewalt. Wer die Geltung der Grundrechte im Verwaltungsverfahren einschränkt oder relativiert, bricht das Rückgrat der staatlichen Legitimation.

II. DIE OBJEKTFORMEL & DAS PATERNALISMUS-VERBOT (ART. 1 ABS. 1 GG)

Artikel 1 Abs. 1 GG normiert die unantastbare Würde des Menschen als absolute Schranke jeglicher Staatsgewalt. Die Menschenwürde ist nicht die Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund (BVerfG, Urteil vom 26.02.2020 – 2 BvR 2347/15). Ein Mensch wird zum bloßen Objekt degradiert, wenn die staatliche Verwaltung seine fundamentale Existenz als Hebel benutzt, um ein bestimmtes Wohlverhalten, eine Arbeitsaufnahme oder die Unterwerfung unter administrative Vorgaben zu erzwingen.

Dr. Ludwig Bergsträsser (SPD) definierte die Menschenwürde im Parlamentarischen Rat als die absolute Freiheit von staatlichem Zwang, gegen die eigene Überzeugung zu handeln. Hier greift der Ipsen-Hebel der Beweislastumkehr: Nicht der Mensch muss belegen, dass er zur existenziellen Freiheit berechtigt ist – der Staat muss jede einzelne Belastung lückenlos und unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit rechtfertigen.

III. DIE HISTORISCHEN PROTOKOLLE: EXISTENZSICHERUNG ALS ABWEHRRECHT

Das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) in Verbindung mit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) wurde im Parlamentarischen Rat nicht als beliebig kürzbares Almosen geschaffen, sondern als klagbares Abwehrrecht gegen existenzielle Erpressung durch Behörden.

> ***„Das ist der Ausgangspunkt. Ich habe das seinerzeit beantragt rein wegen dieser Situation, daß die Nichtannahme einer bestimmten Arbeit mit dem Entzug der Lebensmittelkarten bestraft wurde."***
>
> **— Dr. Theodor Heuss (FDP), Ausschuss für Grundsatzfragen, 32. Sitzung, 11.01.1949**
>
> ***„Es soll durch diese Formulierung zum Beispiel erreicht werden, daß niemandem vom Arbeitsamt die Lebensmittelkarten gesperrt werden."***
>
> **— Dr. Adolf Süsterhenn (CDU), ebd.**
>
> ***„Man darf einen nicht verhungern lassen. Wenn einer da ist, muß man ihm die Mindestforderungen gewähren. Keinesfalls darf die Existenzgrundlage entzogen werden."***
>
> **— Dr. Hermann von Mangoldt (CDU), Ausschussvorsitzender**

Gründungsformel: Daraus resultierte der historische Gründungskonsens des Grundgesetzes:

> ***„Dabei darf das Mindestmaß der zum Leben notwendigen Nahrung, Kleidung und Wohnung nicht verweigert werden."***
> **— Protokolle des Parlamentarischen Rates, Band 5 & 14**

IV. SUBSIDIARITÄT & DIE DAUERGRUNDRECHTSGEWÄHRLEISTUNGSANFORDERUNG

Der Parlamentarische Rat lehnte die Anträge der KPD auf Schaffung eines allmächtigen Patronats- und Versorgungsstaates bewusst ab. Carlo Schmid warnte davor, dass ein Staat, der dem Individuum alles zuteilt, ihm auch alles nehmen kann.

Es gilt das Subsidiaritätsprinzip: Was der Einzelne in erlaubter Weise aus eigener Kraft leistet, darf der Staat nicht zerschlagen oder bevormunden. Gleichzeitig gilt die Dauergrundrechtsgewährleistungsanforderung: Der Staat hat die Pflicht, die verfassungsrechtliche Existenzbasis zu jedem Zeitpunkt unterbrechungsfrei zu garantieren. Leistungseinstellungen, Sanktionen oder Verschleppungen sind verfassungswidrig (ultra vires).

V. EINGRIFFSERLAUBNIS (ART. 19 ABS. 1 S. 2 GG) & BEAMTENHAFTUNG (§ 839 BGB)

Gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG muss jedes eingreifende Gesetz das Grundrecht ausdrücklich nennen. Thomas Dehler (FDP) forderte im Hauptausschuss: „Wir wollen diese Fessel des Gesetzgebers!" Fehlt das Zitat, ist der hoheitliche Eingriff absolut nichtig (BVerfG 1 BvR 668/04).

Rechtsfolgen:

1. Unmittelbare Grundrechtsbindung (Art. 1 Abs. 3 GG): Bei Normkollisionen bricht das Grundgesetz einfaches Gesetzesrecht und Dienstanweisungen.
2. Qualifizierte Kenntnis & Vorsatz: Mit Vorlage dieser Expertise ist der jeweilige Amtswalter über die Verfassungslage informiert. Jede weitere Leistungseinstellung erfolgt mit dolus eventualis.
3. Persönliche Durchgriffshaftung (§ 839 BGB): Der Schutz des Art. 34 GG entfällt bei vorsätzlichem Verfassungsbruch. Der Amtswalter haftet persönlich mit seinem Privatvermögen.
4. UN-Resolution 53/144: Die Verteidigung der Grundrechte steht unter dem Schutz des Völkerrechts.

🔱 DIE PSYCHE (Referenzrahmen Dipl.- Psych. Hicran Taraz M.A.)

Psychologische Expertise zu den Grundrechten (Art. 1–19 GG)
Verfasserin: Dipl.-Psych. Hicran Taraz M.A., M.A. (Sachverständige)

I. Psychologischer Referenzrahmen

Die Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Aus psychologischer Sicht stellen sie die essenziellen Rahmenbedingungen für eine angstfreie Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwirksamkeit dar. Sie fungieren als Schutzsystem, das den Zustand der **erlernten Hilflosigkeit** verhindert.

II. Psychologische Bewertung der Grundrechts-Statik

- **Art. 1 GG (Menschenwürde):** Fundament für Selbstwert. Der Schutz vor Entwürdigung ist die primäre Prävention gegen Traumatisierung durch Staatsgewalt.
- **Art. 2 GG (Persönlichkeitsentfaltung):** Grundlage für Autonomie und Resilienz. Die seelische Unversehrtheit ist Voraussetzung für jede gesunde Entwicklung.
- **Art. 6 GG (Familie):** Sichert die emotionale Grundversorgung. Jede unberechtigte Trennung von Eltern und Kind wirkt als schweres Bindungstrauma und prozessuale Gewalt.
- **Art. 19 GG (Eingriffserlaubnis):** Transparenz und die strikte Bindung an Gesetze verhindern Ohnmachtsgefühle und sichern das psychologische Basisvertrauen in den Rechtsstaat.

III. Schlussfolgerung

Die Grundrechte sind vitale psychologische Schutzmechanismen. Ihre Einhaltung ist Voraussetzung für psychische Gesundheit. Ihre Verletzung hingegen führt regelmäßig zu Angst, Entfremdung und massiver Traumatisierung des **Menschen**.

⚖️ DIE STATIK (Der Ipsen-Hebel)

Die Vergewisserungsfunktion der Grundrechte
(Wissenschaftliche Flankierung nach Prof. Dr. Jörn Ipsen)

I. Überwindung des Untertanengeists

Grundrechte dienen nach herrschender Lehre dazu, die „obrigkeitsstaatliche Attitüde“ zu überwinden. Der **Mensch** ist kein Bittsteller des Staates. Er ist der Souverän, dem gegenüber der Staat rechenschaftspflichtig ist.

II. Pochen als Akt der Souveränität

Den Grundrechten kommt eine Vergewisserungsfunktion zu. Wenn der **Mensch** aktiv auf seine Rechte **„pocht“**, verlässt er die psychologische Opferrolle und stellt seine Integrität wieder her. Das Pochen auf das Grundgesetz ist die notwendige Reaktion auf einen Staat, der seine Rechtfertigungspflicht vernachlässigt.

III. Die Beweislastumkehr der Macht

Nicht der **Mensch** hat darzulegen, dass er zur Wahrnehmung seiner Freiheit berechtigt ist. Vielmehr muss der Staat jede einschränkende Maßnahme lückenlos am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen. Kann er dies nicht (z.B. durch Missachtung der fehlenden Eingriffserlaubnis aus Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG), endet seine Befugnis augenblicklich. Wer ohne Befugnis handelt, handelt privat haftend.



***Dipl.-Ing. (Univ.)* Alexander Emil Schröpfer *Oberstleutnant d.R.* (Algoraksha)**
Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, *Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144*

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen
Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989
E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com
D-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63

⚖️ DAS FUNDAMENT (Beweis-Matrix & Judikatur-Vollzug)
Unumstößliche Rechts-Statik & Dokumentation der Bindungswirkung

Hier sind die Grenzpfähle markiert, deren Überschreitung die objektive **Dienstunfähigkeit** der handelnden Personen dokumentiert (Spiegelbild-Prinzip):

1. **Der Grundrechts-Wettbewerb (BVerfG, 1 BvR 276/17 – „Recht auf Vergessen II"):** Das Bundesverfassungsgericht hat seine Prüfungszuständigkeit massiv ausgeweitet. Amtsträger sind verpflichtet, bei der Anwendung von Unionsrecht den **höchstmöglichen Schutzstandard** der EU-Grundrechtecharta (GRCh) zu garantieren. Das BVerfG prüft die Einhaltung dieser Rechte nun unmittelbar. Jede Weigerung, den europarechtlichen Schutzrahmen anzuwenden, ist ein systematischer Rechtsbruch im Verfassungsverbund.

2. **Der Vorrang des Unionsrechts (BVerfG, 2 BvR 1845/18):** Unionsgrundrechte sind gegenüber der deutschen Staatsgewalt unmittelbar wirksame Gewährleistungen. Wer die EU-Charta im Verfahren ignoriert, bricht die verfassungsmäßige Ordnung des Staaten- und Rechtsprechungsverbunds.

3. **Der Schutz des autonomen Willens (BVerfG, 2 BvR 2347/15):** Der freie Wille des **Menschen** ist konstitutiver Bestandteil der Menschenwürde. Ein staatliches Vorgehen, das den Betroffenen gegen seinen erklärten Willen zum Objekt eines vermeintlichen „Schutzkonzeptes" macht, ist evident verfassungswidrig.

4. **Die effektive Strafverfolgungspflicht (BVerfG, 2 BvR 2699/10):** Es besteht ein Anspruch auf effektive Ermittlung, wenn Amtsträger im Verdacht stehen, bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen zu haben. Der bloße Anschein einer Privilegierung von Staatsdienern erschüttert das Vertrauen in die Integrität staatlichen Handelns und ist zu unterlassen.

5. **Die Eingriffserlaubnis des Gesetzgebers als Wirksamkeitsgrenze (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Eingriffe in Grundrechte sind nur zulässig, wenn das einschränkende Gesetz den Artikel unter Angabe des Artikels nennt. Fehlt dieses Zitat, entfaltet die Maßnahme keine Rechtswirkung. Wer eine solche Maßnahme dennoch vollstreckt, handelt ohne gesetzliche Befugnis und unterliegt der persönlichen Privathaftung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG).

6. **Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR):** Gemäß Art. 2 Abs. 3 IPBPR ist der Staat verpflichtet, jedem **Menschen**, dessen Rechte verletzt wurden, einen wirksamen Rechtsschutz zu gewähren. Amtsträger, die dies durch prozessuale Tricks unterlaufen, verstoßen gegen zwingendes Völkerrecht (Primat nach Art. 25 GG).

7. **Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR):** Gemäß Art. 10 IPWSKR muss der Familie, insbesondere für die Betreuung und Erziehung der Kinder, der größtmögliche Schutz und Beistand gewährt werden. Staatliche Eingriffe, die diesen Beistand verweigern oder ins Gegenteil verkehren, sind völkerrechtswidrig.

STATUS: SVS-RECHTSÜBERWACHUNG AKTIV. 🛡️
Diese Matrix ist fester Bestandteil der völkerrechtlichen Beweissicherung.